

## **Willkürlich Personen im „Glückskreis“ gezeigt**

### **Anzeigenblatt verstößt weiterhin gegen Grundsätze des Pressekodex**

Ein Anzeigenblatt veröffentlicht Fotos von zufällig auf der Straße aufgenommenen Personen. Das Gesicht eines Passanten wird mit einem so genannten Glückskreis versehen und somit hervorgehoben. Im Text zum Foto wird diesem ein Einkaufsgutschein versprochen, wenn er sich innerhalb von vier Wochen an die Zeitung wendet. Der Aufenthaltsort des fotografierten Passanten zum Zeitpunkt der Aufnahme wird genannt. Ein Leser der Zeitung ist der Meinung, dass die Zeitung gegen die Persönlichkeitsrechte der mit dem Glückskreis gekennzeichneten Passanten verstößt. Er verweist auf eine Entscheidung des Presserats gegen diese Zeitung wegen der gleichen Vorgehensweise. Die damalige Missbilligung halte die Zeitung nicht davon ab, die „Aktion Glückskreis“ unverändert weiter zu betreiben. Die Zeitung lässt sich von einer Anwaltskanzlei vertreten. Diese verweist auf ihre Stellungnahme im früheren Fall. Damals habe sie auf eine jahrelange Praxis hingewiesen, „die an Harmlosigkeit nicht zu überbieten ist“. Diese Art der Förderung der Leserblattbindung sei noch nie beanstandet worden. Die Fotos dürften als „Stimmungsbilder“ veröffentlicht werden. Sie zeigten typische Übersichtsaufnahmen, ohne dabei Personen zu individualisieren. Die Fotografierten müssten somit auch nicht um ihre Einwilligung zur Veröffentlichung gebeten werden. Folglich scheidet ein Verstoß gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) aus. Wer sich wieder erkenne, aber gleichwohl den Gutschein nicht haben wolle, bleibe weiterhin anonym. (2009)

Der Presserat hält an seiner früheren Entscheidung fest und spricht auch diesmal eine Missbilligung aus. Auch im konkreten Fall sieht der Beschwerdeausschuss eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung darin, dass die betreffenden Personen ohne ihr Wissen fotografiert und die Fotos ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Dies sind Angaben zu bestimmten Personen, die deren Privatleben betreffen und nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Ein öffentliches Interesse, das die Veröffentlichung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich auch nicht um Stimmungsbilder oder Übersichtsaufnahmen. Gerade durch die Einkreisung einer bestimmten Person wird diese derart individualisiert, dass die Bilder ein Personenporträt darstellen. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Betroffenen vor der Veröffentlichung hätten gefragt werden müssen, ob sie damit einverstanden sind. Ohne dieses Einverständnis sind die Abbildungen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Person und des redaktionellen Datenschutzes. (BA2-17/09)

**Aktenzeichen:**BA2-17/09

**Veröffentlicht am:** 01.01.2009

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung